

Satzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitwirkung der Schulpflegschaft in der Landeselternschaft LEiS NRW
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeselternschaft der integrierten Schulen in Nordrhein-Westfalen e.V.“ (LEiS-NRW e.V.). Integrierte Schulen im Sinne dieser Satzung sind Primusschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und andere vergleichbare Schulformen sowie die Laborschule Bielefeld.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Den Eltern von Schüler*innen integrierter Schulen im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte, die nicht deren Eltern sind, gleich. Eltern im Sinne der Satzung sind auch Eltern von volljährigen Schüler*innen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Schüler*innen integrierter Schulen bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung und Weiterentwicklung der integrierten Schulformen und ihres auf alle Schulabschlüsse hin orientierten Bildungsauftrags;
 - b) Weckung und Förderung des Verständnisses der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an integrierten Schulen; eingeschlossen sind Fragen der Berufswahl sowie des Übergangs in Studium und Beruf;
 - c) Vertretung der Auffassung der Eltern gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Landtag und der Landesregierung NRW sowie gegenüber der Öffentlichkeit, vor allem im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren;
 - d) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsfragen befassen;
 - e) Unterstützung der Arbeit in den Schulpflegschaften, insbesondere durch Beratung bei Einzelfragen von Eltern zur Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;

- f) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im örtlichen und überörtlichen Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitwirkung der Schulpflegschaft in der LEIS-NRW e.V.

- (1) Durch Beschluss kann jede Schulpflegschaft einer im Lande NRW angesiedelten integrierten Schule, ungeachtet ihrer Rechtsform und Trägerschaft, ihre Mitwirkung in der Landeselternschaft erklären. Durch diesen Beschluss wird eine Einzelmitgliedschaft der Eltern der Schule nicht begründet.
- (2) Die Schulpflegschaft wirkt in der Landeselternschaft durch zwei von ihr bestimmte Delegierte mit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist über das Online-Formular auf der Homepage der LEIS-NRW.de zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf der ersten Vorstandssitzung nach Antragseingang oder per Umlaufbeschluss via E-Mail.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist dem Mitglied im Nachgang zur Abstimmung schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen. Dem neuen Mitglied wird zeitgleich zur Aufnahmemitteilung die aktuelle Satzung übermittelt. Wird ein Mitglied abgelehnt, so ist dem zuständigen Delegierten darüber auch Mitteilung zu machen.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann über das Online-Formular auf der Homepage der LEIS-NRW.de jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der nächsten auf den Antrag folgenden Vorstandssitzung oder per Umlaufbeschluss via E-Mail. Fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft setzt das Eintreten und die Unterstützung für die in § 2 genannten Ziele des Vereines voraus.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die bislang weder Delegierte noch fördernde Mitglieder des Vereins waren und sich in herausragender Weise um die Ziele und Belange der LEIS- NRW verdient gemacht haben.
- (6) Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines fördernden Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit; die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
- (7) Die Anzahl der gleichzeitig bestehenden Ehrenmitgliedschaften ist auf höchstens zehn begrenzt.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines gemäß § 3 Abs. 1 delegierten ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung des Delegierten an den Vorstand, durch schriftliche Aufhebung der Entsendung durch die Schulpflegschaft oder durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet erst, wenn die Beendigung durch die Schulpflegschaft angezeigt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Schulpflegschaft andere Mitglieder delegiert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet sofort. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für geleistete Beiträge. Beschließen die Mitglieder gem. § 16 dieser

Satzung die Auflösung des Vereins, so erlischt die Mitgliedschaft. Bis zur Auflösung gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (5) Bei nachweislich vereinsschädigendem Verhalten eines Ehrenmitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit entziehen. Der Entzug ist im Protokoll schriftlich zu begründen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Landeselternverband ausgeschlossen werden
 - a) durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen von zwei Jahren oder mehr,
 - b) aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn ein Mitglied entgegen den Vereinsinteressen der Satzung, den darauf basierenden Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt und damit das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Ziele beeinträchtigt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann gestellt werden durch jedes Mitglied des Vorstandes oder durch drei ordentliche Mitglieder gemäß Beschluss der jeweiligen Schulpflegschaften.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landeselternschaft mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem oder der Betroffenen binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der oder die Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Vorstand der Landeselternschaft einlegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Landeselternverbandes. Bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Für ordentliche Mitglieder gemäß § 4(1) ergibt sich die Höhe des Jahresbeitrages durch Multiplikation eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrages mit der Zahl der Klassen in der Sekundarstufe I der durch das Mitglied vertretenen Schule. Delegiert die Schulpflegschaft einer Schule zwei Personen, so ist das zweite Mitglied beitragsfrei. Jedes ordentliche Mitglied soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Beitrag aufzubringen; eine persönliche Verbindlichkeit wird darüber hinaus nicht begründet.
- (3) Für die fördernden Mitglieder gem. § 4(3) setzt die Mitgliederversammlung den jährlichen Mindestbeitrag fest.
- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres, das dem Schuljahr entspricht oder aber nach erfolgtem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Das Mitglied erhält eine Rechnung vom Schatzmeister, die binnen 3 Monaten zu begleichen ist. Erfolgt eine Rechnungsstellung an ein Mitglied, so gilt diese kongruent als Aufnahmebestätigung.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der LEiS-NRW e.V.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein aus der Versammlung heraus gewählter Moderator, der nicht zwingend Mitglied oder Fördermitglied der LEIS-NRW e.V. sein muss.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (4) Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich auch per E-Mail vorliegen, um auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung und in der Tagesordnung berücksichtigt werden zu können.
- (7) Am Tage der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem zu Beginn der Versammlung zustimmt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (2) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren für die einmal jährlich durchzuführende Rechnungsprüfung;
- (3) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Landeselternschaft in weiteren Verbänden auf Bundes- und/oder Landesebene. Unberührt bleibt die jederzeit mögliche Mitarbeit des Vorstandes in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung von Bildung und Erziehung;
- (4) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (6) Änderung der Satzung;
- (7) Auflösung des Vereins;
- (8) sonstige Angelegenheiten, deren Erörterung im Vorstand beschlossen worden sind oder die von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.

§ 11 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich per Post oder E-Mail mit mindestens vier Wochen Frist unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Schulwesens betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben, diese Fragen vor der Mitgliederversammlung in der Schulpflegschaft zu erörtern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit wird ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung für 30 Minuten später einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für

- mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen denjenigen mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.
- (6) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
 - (7) Die Art und Weise der Wahl obliegt der Sitzungsleitung. Sie kann auch in einem Gesamtdurchgang als Blockwahl durchgeführt werden.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über durchgeführte Wahlen wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
 - (9) Diese Niederschrift wird den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze), einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/ der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und einer durch die Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern.
- (2) Die beiden Vorsitzenden teilen sich die Aufgaben des Vorsitzes einvernehmlich und nach eigenem Ermessen. Bei Uneinigkeit zwischen den Vorsitzenden entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Personal- und Finanzfragen, sowie über seine Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung von Bildung und Erziehung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins (§ 27 BGB). Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (4) Der Vorstand entsendet bei Bedarf Vertreter oder Vertreterinnen der Landeselternschaft für weitere Gremien auf Bundes- oder Landesebene, wenn ihm dies zur Erfüllung seiner Aufgaben sachdienlich erscheint.
 - a) Die vom Vorstand in weitere Gremien entsandten Vertreter und Vertreterinnen führen – soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören – ihre Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Vorstand durch und sind ihm berichtspflichtig.
 - b) Soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind, können sie an Sitzungen dieses Gremiums im Umfang ihrer Arbeit bei der Erörterung des entsprechenden Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme zugezogen werden.
 - c) Bei Nichtteilnahme ist ein schriftlicher Bericht über die durchgeführte Vertretung der LEIS-NRW e.V. vorzulegen.
 - d) Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 12 4) kann der Vorstand nach Anhörung jederzeit abberufen.
- (5) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Kinder haben, die eine integrierte Schulform in NRW besuchen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl weiter. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zur Abberufung des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist das Votum aller Vorstandsmitglieder einzuholen. Vorstandsentscheidungen können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform oder durch eine Video-Konferenz herbeigeführt werden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

- (11) Der Vorstand macht die Protokolle aller Vereinsorgane den ordentlichen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich.
- (12) Jedes Mitglied des Vorstands kann auch während der Amtszeit seine/ ihre Amtsniederlegung erklären und verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Mitglieder der LEiS-NRW e.V. können in themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Diese beraten und fördern die Angelegenheiten der Landeselternschaft und zeigen ihre Tätigkeit dem Vorstand an.

§ 14 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt ist.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins – soweit sich eine Rückzahlung des laufenden Jahresmitgliedsbeitrages als unmöglich erweisen sollte – an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke integrierter Schulen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.